

SVR-Policy Brief 2024-1

Neue Wege, neue Hürden?

Die Staatsangehörigkeitsrechtsreform und mögliche Folgen
für Behörden und vulnerable Gruppen



Zitiervorschlag:

Gülzau, Fabian/Schneider, Jan 2024: Neue Wege, neue Hürden? Die Staatsangehörigkeitsrechtsreform und mögliche Folgen für Behörden und vulnerable Gruppen. SVR-Policy Brief 2024-1, Berlin.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Neue Wege, neue Hürden: die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts	6
2 Einstellungen zu Ausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung	8
3 Benachteiligung von Frauen und Menschen mit Behinderung?	12
4 Zusatzaufwand durch mehr Ermessenseinbürgerungen für ohnehin überlastete Behörden?	14
5 Fazit	16
Literatur	18
Anhang	21
Abbildungsverzeichnis	21
Verzeichnis der Info-Boxen	21
Abkürzungsverzeichnis	21

Das Wichtigste in Kürze

- Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts bringt neben deutlichen Liberalisierungen bei der Einbürgerung auch Verschärfungen mit sich. Insbesondere die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung wird künftig strenger gehandhabt.
- Bis dato hatten auch Ausländerinnen und Ausländer, die Sozialleistungen erhielten, Anspruch auf Einbürgerung – sofern sie den Bezug nicht zu vertreten hatten, aber alle sonstigen Bedingungen erfüllten. Ab jetzt entfällt diese Ausnahme für die meisten Gruppen, die bisher von ihr profitierten, darunter Alleinerziehende oder Menschen mit Behinderungen.
- Die Bevölkerung ist mit Blick auf solche Ausnahmeregelungen gespalten: Gut vier von zehn Befragten sind tendenziell bereit, Menschen in Ausbildung oder Studium, mit Behinderung oder Angehörigen, deren Pflege sie übernehmen, von dem Erfordernis auszunehmen, den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Dagegen unterstützt weniger als ein Drittel der Befragten eine Ausnahme für erwerbsunfähige Menschen.
- Die Neuregelung birgt die Gefahr der mittelbaren bzw. unmittelbaren Diskriminierung von vulnerablen Gruppen, beispielsweise von Alleinerziehenden (vor allem Frauen) und Menschen mit Behinderungen, beim Zugang zur Staatsbürgerschaft – und somit bei den politischen Teilhabemöglichkeiten.
- Da künftig weniger Personen im Leistungsbezug auf dem Weg der Anspruchseinbürgerung Deutsche werden können, ist ein Anstieg der Anträge zu erwarten, über die im Ermessen entschieden wird. Dies bedeutet in der Regel höheren Prüfaufwand für die ohnehin überlasteten Behörden.

Zusammenfassung

Der vorliegende SVR-Policy Brief diskutiert die Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, das am 27. Juni 2024 in Kraft tritt. Das Gesetz bringt deutliche Liberalisierungen mit sich und ermöglicht vielen Ausländerinnen und Ausländern den schnelleren Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Zugleich werden die Einbürgerungsvoraussetzungen punktuell verschärft, insbesondere die Bedingung, den eigenen Lebensunterhalt für sich und die unterhaltsberechtigten Angehörigen bestreiten zu können, ohne Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II/XII) zu empfangen. Die Klausel, wonach ein solcher SGB-Bezug unschädlich ist, wenn die Person ihn nicht „zu vertreten“ hat, wird gestrichen. Sie wurde beispielsweise angewendet bei Arbeitsplatzverlust aus gesundheitlichen, betriebsbedingten oder kon-

junkturrellen Gründen, bei Leistungsbezug während der Schulzeit, der Ausbildung oder des Studiums, für Alleinerziehende, Erwerbsunfähige, Menschen mit Behinderungen und pflegende Angehörige.

Dieser Policy Brief untersucht zum einen, welche Auswirkungen die Verschärfung im Staatsangehörigkeitsgesetz in der Praxis entfalten könnte und erörtert demokratiepolitische Implikationen und Diskriminierungsrisiken; zum anderen analysiert er auf Basis einer Bevölkerungsbefragung, wie die Menschen in Deutschland zu solchen Ausnahmen eingestellt sind. Dabei zeigt sich, dass die Befragten zwar durchaus geneigt sind, bestimmten Gruppen Ausnahmen zu gewähren, aber in unterschiedlichem Maß. Jeweils mehr als vier von zehn Befragten sind tendenziell bereit, Menschen in Ausbildung oder Studium (45 %), mit Behinderung (42 %) oder mit Angehörigen, die gepflegt

werden müssen (43 %), von dem Erfordernis auszunehmen, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Dagegen unterstützen nicht einmal drei von zehn Befragten eine Ausnahme für erwerbsunfähige Menschen (29 %). Für diese Gruppe ebenso wie für Alleinerziehende und Zugewanderte im Rentenalter lehnt sogar jeweils ein Viertel der Befragten eine Ausnahmeregelung grundsätzlich ab (26, 25 bzw. 24 %). Die Analyse der Befragungsdaten macht ferner deutlich, dass Sorgen über die Zuwanderung die Offenheit für Ausnahmen bei den Einbürgerungsvoraussetzungen negativ beeinflussen können.

In einem weiteren Schritt wird beispielhaft gezeigt, dass der Ausschluss spezifischer Gruppen wie Alleinerziehender oder Menschen mit Behinderungen zu mittelbarer bzw. unmittelbarer Diskriminierung in erheblichem Umfang führen kann. Neben

den Verschärfungen für Betroffene werden abschließend auch mögliche negative Folgen für die Einbürgerungsverwaltung diskutiert: Einbürgerungen, die nun häufiger nach Ermessen und nicht mehr aufgrund von Anspruch erfolgen, bedeuten für die Behörden in der Regel einen größeren Prüfaufwand. Angesichts erheblicher Rückstände bei der Bearbeitung bereits gestellter Einbürgerungsanträge, die zu langen Wartezeiten führen, kann sich dies negativ auf die Gesamtbearbeitungszeiten auswirken.

1 Neue Wege, neue Hürden: die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts¹

Am 27. Juni 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) in Kraft. Das Gesetz senkt die Einbürgerungsvoraussetzungen an einigen Stellen und eröffnet einen zügigeren Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit. Insbesondere werden die notwendigen Voraufenthaltszeiten von acht auf fünf Jahre reduziert (bei besonderen Integrationsleistungen auf bis zu drei Jahre), Mehrstaatigkeit ist nun uneingeschränkt zugelassen und die Lebensleistung der sog. Gastarbeitergeneration² wird gewürdigt, indem diese Gruppen von einzelnen Voraussetzungen befreit sind. Die Reform bringt somit bedeutende Liberalisierungen mit sich, die medial breit rezipiert und zum Teil kontrovers diskutiert wurden (vgl. Budrich 2023; SVR 2024: Kap. B.3.1.).

Das Gesetz enthält aber auch punktuelle Verschärfungen. Während der Ausschluss von Einbürgerungen für Zugewanderte, die wegen antisemitischer, rassistischer oder anderer menschenverachtender Straftaten verurteilt worden sind, viel Aufmerksamkeit erfuhr, gab es weniger öffentliches Interesse für die restriktivere Ausgestaltung des Kriteriums der Lebensunterhaltssicherung für eine Anspruchseinbürgerung (Info-Box 1). Antragstellende Ausländerinnen und Ausländer müssen künftig den eigenen Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen bestreiten können, ohne Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (Bürgergeld, Grundsicherung, Sozialhilfe) in Anspruch zu nehmen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG).

Bis zum Inkrafttreten der Reform war es unschädlich, wenn eine Person Sozialleistungen empfing, sofern sie deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hatte – ein Passus, der eine beträchtliche Zahl von Ausländerinnen und Ausländern betraf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

durften von der Einbürgerung nur Personen ausgeschlossen werden, die selbst für den Leistungsbezug maßgeblich bzw. prägend verantwortlich waren. Nicht hinderlich waren dagegen der Jobverlust aus gesundheitlichen, betriebsbedingten oder konjunkturellen Gründen, der Leistungsbezug während der Schulzeit, der Ausbildung oder des Studiums, aber auch der Leistungsbezug von Alleinerziehenden, Erwerbsunfähigen, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die Angehörige pflegen (vgl. Hailbronner/Gnatzy 2022; SVR 2024: 198).

In der Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde der generelle Passus gestrichen und durch eng definierte Ausnahmetatbestände ersetzt, wodurch der Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration stärker verankert werden soll, wie es in der Gesetzesbegründung heißt (BT-Drucksache 20/9044: 34). Die Voraussetzung, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern, ist nunmehr ausschließlich für folgende Gruppen aufgehoben:

- (1) Personen der sog. Gastarbeitergeneration, die den Bezug von Sozialleistungen nicht selbst zu vertreten haben,
- (2) Personen, die in den letzten zwei Jahren mindestens 20 Monate vollzeitbeschäftigt waren und ihr Einkommen auf das Existenzminimum aufstocken müssen und
- (3) Ehegatten/Ehegattinnen bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerinnen der unter (2) genannten Personen, wenn diese in familiärer Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind leben.

Der Personenkreis, der trotz Bezug von Sozialleistungen für eine Anspruchseinbürgerung in Frage kommt, wird damit deutlich eingeschränkt (vgl. Berlit 2024: 62; SVR 2024: 198). Wer seinen Unterhalt aufgrund von Umständen nicht sichern kann, die außerhalb seiner Beeinflussungsmöglichkeit liegen und wer bisher einen Einbürgerungsanspruch besaß, dem steht

1 Dieser Policy Brief wurde begleitet von Prof. Dr. Hans Vorländer, Vorsitzender des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR). Verantwortlich für diese Veröffentlichung ist der wissenschaftliche Stab der SVR-Geschäftsstelle. Die Argumente und Schlussfolgerungen spiegeln nicht notwendigerweise die Meinung des SVR wider.

2 Dazu zählen Personen, die bis zum 30.06.1974 als ‚Gastarbeiterinnen‘ und ‚Gastarbeiter‘ in die BRD angeworben wurden oder bis zum 13.06.1990 als Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer in die DDR eingereist sind. Zudem werden darunter Ehegatten und Ehegattinnen der genannten Gruppen gefasst, die innerhalb der definierten Zeiträume nach Deutschland nachgezogen sind.

Info-Box 1 Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung

Im Staatsangehörigkeitsrecht lassen sich mit der sog. Anspruchseinbürgerung einerseits und der Ermessenseinbürgerung andererseits zwei Hauptwege zu einer Einbürgerung unterscheiden. Diese Differenzierung bleibt auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts erhalten. Bisher bestand ein Einbürgerungsanspruch, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebte und eine Reihe von Voraussetzungen erfüllte (§ 10 Abs. 1 StAG a. F.): Dazu gehörten das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse der Lebensverhältnisse und der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland. Ferner waren strafrechtliche Unbescholtenheit, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Transferleistungen zentral – wobei Leistungsbezug dann unschädlich war, wenn die Antragstellenden ihn „nicht zu vertreten“ hatten (§ 10 Abs. 1

Nr. 2 StAG). Die Anspruchseinbürgerung war bislang der empirisch bedeutendere Weg (SVR 2024: 196).³

Beim anderen Weg liegt die Einbürgerung im Ermessen der Behörden (§ 8 StAG). Zwingende Voraussetzungen sind hier der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland, die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit, die Handlungsfähigkeit bzw. eine gesetzliche Vertretung und eine feste Unterkunft. Als weitere Bedingungen, von denen lediglich „aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte“ abgesehen werden kann, gelten ebenfalls die strafrechtliche Unbescholtenheit sowie die Fähigkeit, „sich und seine Angehörigen zu ernähren“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG). Bei der Ermessenseinbürgerung werden die Kriterien der Lebensunterhaltssicherung streng ausgelegt: Hier begründete bislang (anders als bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG a. F.) der Bezug von Sozialleistungen in den meisten Fällen die Ablehnung des Antrags (vgl. Manhart 2012: 243).

zunehmend lediglich der Weg über eine Härtefallregelung offen, die im Ermessen der zuständigen Behörden liegt. Die Gesetzesbegründung verweist abstrakt auf eine Härtefallklausel in § 8 Abs. 2 StAG im Rahmen der Ermessenseinbürgerung (BT-Drucksache 20/9044: 34; Info-Box 1). Zur Feststellung einer solchen Härte bedarf es jedoch einer Einzelfallprüfung,

aus der plausibel wird, dass eine Einbürgerung tatsächlich imstande ist, diese Härte zu vermeiden bzw. entscheidend abzumildern (vgl. BVerwG 5 C 5.11, Urteil vom 20.03.2012).⁴

Die Verschärfung beim Einbürgerungskriterium der Lebensunterhaltssicherung trifft auf erhebliche Kritik von Sachverständigen und Interessenvertretungen,

3 2023 fielen über zwei Drittel (67,4 %) aller Einbürgerungen in diesen Bereich. Etwa ein Drittel (29,3 %) waren Ermessenseinbürgerungen, zu denen das Statistische Bundesamt auch Einbürgerungen von Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern zählt (Statistisches Bundesamt 2024c).

4 Im Rahmen seines Berichts hat der federführende Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages die Bundesregierung aufgefordert, in den Vorläufigen Anwendungshinweisen zum geänderten Staatsangehörigkeitsgesetz bzw. in der nachfolgenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entsprechende Fallgestaltungen explizit zur Berücksichtigung als Härtefälle im Sinne des § 8 Absatz 2 StAG zu qualifizieren (BR-Drs. 20/10093: 9). Da der Wortlaut der Vorschrift selbst nicht geändert wurde und § 8 Abs. 2 StAG als Norm bislang solche Fallgruppen gerade *nicht* erfasste (eben weil die Ermessenseinbürgerung bislang eigentlich höhere Ansprüche an die Lebensunterhaltssicherung stellte und grundsätzlich auch ausgeschlossen war, wenn Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten hatten; vgl. BT-Drs. 20/4970: 34), ist dieser Ansatz paradox: Dadurch würde „eine vom Gesetzgeber ausdrücklich getroffene Systementscheidung (deutliche Reduktion der Ausnahmen vom Lebensunterhaltssicherungserfordernis durch deren abschließende Aufzählung)“ untergesetzlich systematisch korrigiert, was „Staatsangehörigkeitsbehörden sowie Gerichte vor eine methodologische Zumutung [stellt]“ (Berlit 2024: 61).

die zum Teil völker- bzw. verfassungsrechtlich begründet wird.⁵ Auch der SVR hat sich dafür ausgesprochen, an der zuvor geltenden Rechtslage festzuhalten: Der Bezug von Sozialleistungen sollte kein Einbürgerungshindernis sein, wenn die betreffende Person ihn nicht zu vertreten hat. Mit dem nun beschlossenen Ausnahmekatalog werden dagegen vulnerable Gruppen von der Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen (vgl. SVR 2023: 5-6; SVR 2024: 198). So entstehen zumindest mittelbare Diskriminierungskonstellationen beispielsweise für Menschen mit einschränkenden Krankheiten oder Behinderungen (was der UN-Behindertenrechtskonvention ebenso wie dem grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 zuwider liefe; vgl. z. B. Fachverbände 2023; ADRs. 20(4)351), aber auch für Pflegende und Alleinerziehende (was aufgrund der Tatsache, dass diese Sorgearbeit überwiegend von Frauen geleistet wird, gegen die grundgesetzliche Gleichstellung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 verstoßen könnte; vgl. Fontana 2023: 4-5; Berlitz 2024: 61).

Jenseits dieser juristischen Herausforderung, die durch die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung zu klären sein wird, stellen sich zwei Fragen, die dieser SVR-Policy Brief untersucht: Was halten die Menschen in Deutschland von der neuen Regelung? Und welche möglichen Auswirkungen könnte die Verschärfung des Kriteriums der Lebensunterhaltssicherung im Staatsangehörigkeitsrecht in der Praxis entfalten? Auf Grundlage einer Bevölkerungsbefragung, die während des Gesetzgebungsverfahrens stattfand, werden zunächst Einstellungen gegenüber der Pflicht zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts für Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber betrachtet. Dabei zeigt sich, dass die Befragten bestimmten Gruppen eher Ausnahmen gewähren würden als an-

deren. In einem zweiten Schritt werden die potenziellen Auswirkungen der Rechtsverschärfung behandelt, und zwar am Beispiel von Alleinerziehenden und von Menschen mit Behinderung, die gemäß der Neuregelung der Anspruchseinbürgerung nicht mehr vom Kriterium der Lebensunterhaltssicherung ausgenommen werden können. Dabei zeigt sich, dass gerade bei der Anspruchseinbürgerung die Gefahr einer mittelbaren bzw. unmittelbaren Diskriminierung in erheblichen quantitativen Dimensionen besteht. Schließlich adressiert der Policy Brief den Umstand, dass Einbürgerungsanträge der entsprechenden Gruppen zukünftig häufiger unter behördlicher Ermessensausübung und seltener aufgrund ermessensfreier Tatbestände geprüft werden müssen – und dass dies in der Regel einen größeren Prüfaufwand für die Einbürgerungsbehörden bedeuten wird. Mit Blick auf die ohnehin bestehenden Rückstände bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen und der generellen Überlastung der Behörden könnte sich dies vielerorts negativ auf die Bearbeitungsdauer insgesamt auswirken.

2 Einstellungen zu Ausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung

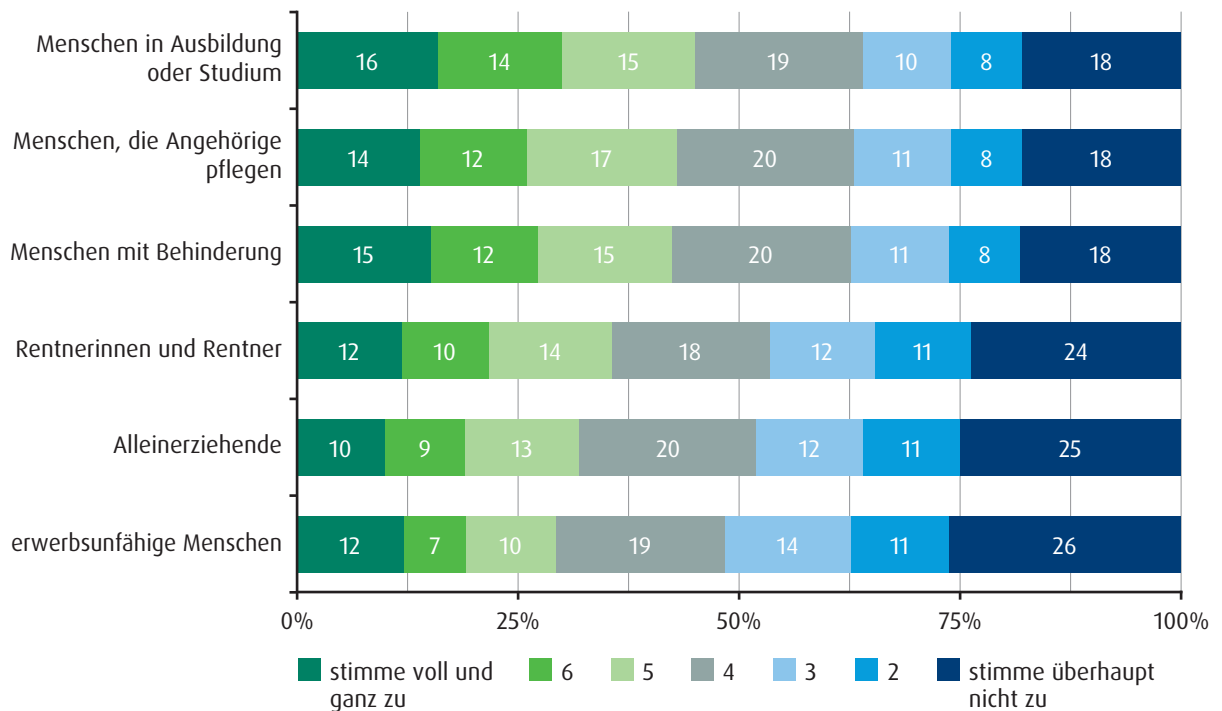
Einbürgerungen sind bedeutsame Mitgliedschaftsentscheidungen. Heftige Debatten können darüber entfachen, wer zu einem Gemeinwesen gehört oder künftig gehören sollte (vgl. Brubaker 1992: 182). Um zu untersuchen, welche Einstellungen in der Bevölkerung der Bundesrepublik zu den Ausnahmen vom Kriterium der Lebensunterhaltssicherung für bestimmte Gruppen vorherrschen, hat der wissenschaftliche Stab des SVR Anfang September 2023 – nach Vorlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – eine Onlinestudie durchgeführt (Info-Box 2).⁶ Dabei wur-

5 Vgl. dazu die Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 11.12.2023, s. www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innere/anhoerungen/981158-981158 (31.05.2024).

6 In einer ersten Veröffentlichung aus dem Forschungsprojekt „Einstellungen zur Einbürgerung. Analysen im Kontext der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ wurden die Ergebnisse eines Vignettenexperiments dargestellt (vgl. Gülzau 2023). In diesem Experiment haben die Befragten Fallvignetten von fiktiven Personen aus unterschiedlichen Herkunftsstaaten (Großbritannien, Indien und Türkei) mit jeweils unterschiedlichen Charakteristika (z. B. Aufenthaltsdauer, Erwerbstätigkeit und deutsche Sprachkenntnisse) erhalten und die Frage beantwortet, wen sie einbürgern würden. Die Analyse zeigt, dass Einbürgerungen eher befürwortet werden, wenn eine gute Integration der Antragstellenden anhand von Sprachkenntnissen und Erwerbstätigkeit nachgewiesen ist und sie schon länger in Deutschland leben. Darüber hinaus zeigen sich herkunftslandbezogene Präferenzen – so werden britische Staatsangehörige im Vergleich zu Personen aus der Türkei und Indien zur Einbürgerung vorgezogen. Ältere Befragte lehnen den sog. Doppelpass tendenziell ab; sie bevorzugen Neubürgerinnen und Neubürger, die ihre frühere Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung abgeben.

Abb. 1 Einstellung zur Lebensunterhaltssicherung

Befürwortung von Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung für ...



Frage: „Für die Einbürgerung ist eine Voraussetzung, den eigenen Lebensunterhalt sicher bestreiten zu können. Bestimmte Personen können von dieser Anforderung ausgenommen werden. Sind Sie der Meinung, dass folgende Gruppen von der Anforderung, den eigenen Lebensunterhalt sicher bestreiten zu können, ausgenommen werden sollten?“

Anmerkung: Aufgrund von Rundungen können die Gesamtsummen von 100 Prozent abweichen.

Quelle: Onlinestudie „Einstellungen zu Einbürgerungen“; Darstellung und Berechnung: wissenschaftlicher Stab des SVR

de auch erfasst, wie die Befragten der Ausnahme von der Einbürgerungsvoraussetzung, den eigenen Lebensunterhalt sichern zu können, bei konkreten Gruppen wie Alleinerziehenden oder Menschen mit Behinderung gegenüberstehen (Abb. 1).

Während fast die Hälfte der Befragten tendenziell bereit ist, Menschen in Ausbildung oder Studium von der Lebensunterhaltssicherung als Einbürgerungsvoraussetzung auszunehmen, unterstützt nur ein knappes Drittel eine Ausnahme für erwerbsunfähige Menschen (45 gegenüber 29 %).⁷ Ausnahmen für Per-

sonen mit Behinderung und für solche, die Angehörige pflegen, werden ähnlich häufig befürwortet (42 bzw. 43 %). Bei erwerbsunfähigen, alleinerziehenden und pensionierten Zugewanderten lehnt jeweils ein Viertel der Befragten eine Ausnahmeregelung grundsätzlich ab (26, 25 bzw. 24 %).

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass Befragte ihre Zustimmung zu Ausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung mitunter an einen zukünftig erwartbaren wirtschaftlichen Beitrag zur Gesellschaft koppeln.⁸ So wird Menschen, die eine Ausbildung

⁷ Antwortkategorien 7, 6 und 5 zusammengefasst.

⁸ Auch andere Studien deuten darauf hin, dass die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung bei Einbürgerungen für viele Befragte eine große Rolle spielt. Eine Auswertung der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS) aus dem Jahr 2016 ergab, dass über 81 Prozent das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung als „sehr wichtig“ oder „eher wichtig“ erachteten (SVR 2021: 112). Das SVR-Integrationsbarometer 2016 verdeutlicht zudem, dass etwa neun von zehn Befragten mit und ohne Migrationshintergrund einen festen Arbeitsplatz als wichtiges Kriterium betrachten, um zur Gesellschaft dazuzugehören (SVR 2018: 22).

Info-Box 2 Onlinestudie

Die Onlinestudie mit 1.500 Befragten wurde Anfang September 2023 vom Umfrageinstitut OmniQuest durchgeführt. OmniQuest rekrutiert die Teilnehmenden des Onlinepanels sowohl online als auch offline im Rahmen von repräsentativen Telefonumfragen und persönlichen Interviews. Die Stichprobe wurde anhand von Alter, Geschlecht und Bundesland quotiert, wobei die Grundgesamtheit als die volljährige Wohnbevölkerung in Deutschland definiert wurde. Obwohl die Verteilung der Befragten entlang der genannten Merkmale annähernd derjenigen in der Grundgesamtheit entspricht, handelt es sich nicht

um eine repräsentative Erhebung, da keine reine Zufallsauswahl vorgenommen wurde (für eine Diskussion vgl. Kohler/Post 2023). Für alle Befragten standen Informationen zu soziodemographischen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Bundesland, Bildungsstand und Staatsangehörigkeit zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Erhebung wie ein ausführlicher Methodenbericht, der Fragebogen und der Datensatz als Scientific-Use-File werden der wissenschaftlichen Gemeinschaft im zweiten Halbjahr 2024 über ein Forschungsdatenzentrum zur Verfügung gestellt.

oder ein Studium absolvieren, sowie solchen, die Angehörige pflegen, eher eine Ausnahme zugestanden als anderen Gruppen. Möglicherweise gehen die Befragten davon aus, dass der Lebensunterhalt dieser Personen nur temporär mithilfe staatlicher Leistungen bestritten wird. Allerdings ist fast die Hälfte der Befragten auch für Ausnahmen aus sozialen Gründen offen, insbesondere für Menschen mit Behinderung. Allerdings scheinen diese sozialen Erwägungen selektiv wirksam zu sein, da die Befragten seltener bereit sind, Ausnahmen für Rentnerinnen und Rentner oder erwerbsunfähige Personen zu gewähren. Hier zeigen sich wahrscheinlich Sorgen über ausbleibende wirtschaftliche Beiträge – bzw. die Erwartung fortgesetzter Transferbezüge auf Kosten der Steuerzahlenden.⁹ Schließlich könnte die größere Ablehnung von Ausnahmen für Alleinerziehende mit Vorbehalten gegenüber nicht-traditionellen Familienformen zusammenhängen.

Ergebnisse der internationalen Forschung zeigen, dass einige Menschen die eigene Staatsangehörigkeit mit einer exklusiven ethnischen Identität verbinden, die sie zu bewahren versuchen, indem sie Zugewanderte davon ausnehmen (vgl. Levanon/Lewin-Epstein 2010; Reeskens/Oorschot 2017).¹⁰ Insbesondere solche Menschen, die Zuwanderung als kulturelle oder ökonomische Bedrohung empfinden, können daher Ausnahmen gegenüber bestimmten Gruppen skeptisch gegenüberstehen (vgl. Raijman et al. 2008; Levanon/Lewin-Epstein 2010). In der Erhebung wurde daher auch erfasst, ob sich die Befragten Sorgen machen, wobei nach Lebensbereichen differenziert wurde (z. B. Sorge um Zuwanderung und wirtschaftliche Entwicklung).¹¹ Hier gab mehr als ein Drittel (37 %) an, sich große Sorgen über die Zuwanderung nach Deutschland zu machen.¹²

Die Auswertung zeigt: Befragte, die sich über Zuwanderung Sorgen machen, sind skeptischer einge-

⁹ Entsprechende Einstellungen werden in der Forschung bisweilen unter dem Begriff „Wohlfahrtschauvinismus“ verhandelt. Darunter werden Haltungen verstanden, die den Sozialstaat als Besitz einer ethnisch definierten Gruppe und solcher Menschen, die einen Beitrag geleistet haben, verstehen. Zugewanderte werden häufig als Trittbrettfahrer wahrgenommen (vgl. Kitschelt/McGann 1997: 22). Neuerdings ergänzen Arbeiten diese Perspektive, die bei den Eigenschaften und Charakteristiken von Leistungsempfangenden ansetzen. Unter dem Stichwort „Deservingness“ wird behandelt, welchen Personen mit welcher Begründung Ansprüche auf sozialstaatliche Leistungen gewährt werden sollen (vgl. bspw. Mau et al. 2023: 126–127).

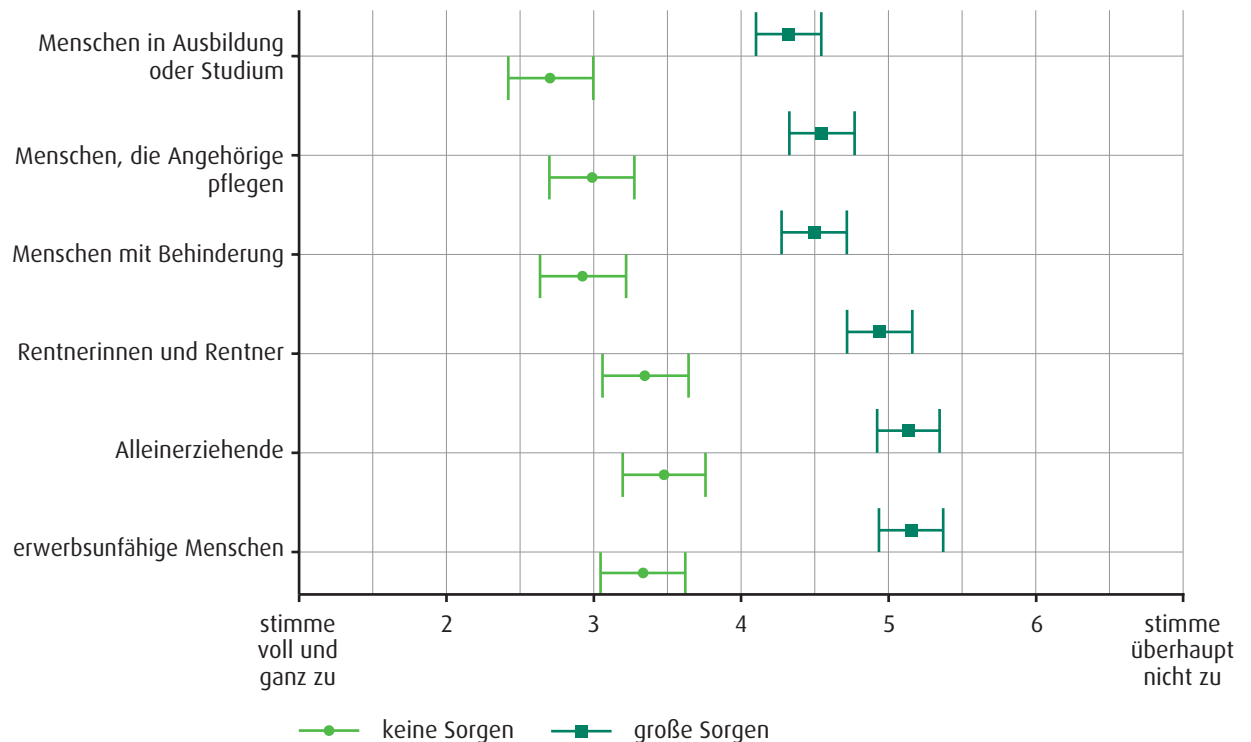
¹⁰ Die Studie von Levanon/Lewin-Epstein (2010) attestiert 18,7 Prozent der Befragten in Deutschland ein exklusives Verständnis der Staatsbürgerschaft. Befragte mit einem solchen Verständnis sehen die Zugehörigkeit zu Deutschland an ethnische Kriterien geknüpft. Die genutzten Daten stammen allerdings aus dem Jahr 2003. Neuere Studien zeigen, dass ethnische Zugangskriterien tendenziell an Bedeutung verloren haben (vgl. SVR 2021: Kap. C.1.1).

¹¹ Die Itematterie wird mit einer kürzeren Antwortskala auch im Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) verwendet (vgl. infas 2023: 39).

¹² Die Auswertung bestätigt damit auch, dass zum Erhebungszeitpunkt im September 2023 migrationsbezogene Themen in der öffentlichen Wahrnehmung dominierten und dabei häufig als Problem wahrgenommen wurden (vgl. SVR 2024: Kap. B.1.3.).

Abb. 2 Einstellung zur Lebensunterhaltssicherung in Abhängigkeit von Sorgen über Zuwanderung

Befürwortung von Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung für ...



Frage: „Für die Einbürgerung ist eine Voraussetzung, den eigenen Lebensunterhalt sicher bestreiten zu können. Bestimmte Personen können von dieser Anforderung ausgenommen werden. Sind Sie der Meinung, dass folgende Gruppen von der Anforderung, den eigenen Lebensunterhalt sicher bestreiten zu können, ausgenommen werden sollten?“

Anmerkung: Abgebildet sind vorhergesagte Werte mit 95-Prozent-Konfidenzintervall für Befragte, die sich keine Sorgen bzw. große Sorgen über die Zuwanderung nach Deutschland machen. Das Modell kontrolliert für die Variablen Alter, Geschlecht, Bildung, Region, Staatsbürgerschaft und wirtschaftliche Sorgen der Befragten, die dafür auf ihren Mittelwert bzw. Modus gesetzt werden.

Quelle: Onlinestudie „Einstellungen zu Einbürgerungen“; Darstellung und Berechnung: wissenschaftlicher Stab des SVR

stellt, wenn es um die Einbürgerung von Menschen geht, die nicht oder nicht vollumfänglich für ihren Lebensunterhalt aufkommen können (Abb. 2). Wenn zwei Befragte verglichen werden, die sich entlang wichtiger soziodemographischer Merkmale wie Geschlecht, Bildungsstand oder Alter nicht unterscheiden, sondern einzig mit Blick auf ihre Sorgen über die Zuwanderung, wird deutlich: Befragte, die sich keine Sorgen machen, sind deutlich eher bereit, Erwerbsunfähigen den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung bei der Einbürgerung zu erlassen, als jene mit großen Sorgen. Die Befunde lassen sich mittels statistischer

Berechnungen folgendermaßen quantifizieren: Auf der siebenstufigen Skala weisen Menschen mit großen Sorgen einen Wert von 5,1 auf – sie stimmen Ausnahmen tendenziell nicht zu. Befragte ohne Sorgen über Zuwanderung haben dagegen einen Wert von 3,3 – ein Hinweis darauf, dass sie Ausnahmen eher befürworten. **Insgesamt zeigen Menschen, die sich um Zuwanderung sorgen, eine deutlich ablehnendere Haltung gegenüber Ausnahmen bezüglich der Lebensunterhaltssicherung für alle betrachteten Gruppen als Personen ohne große Sorgen.**¹³

¹³ Verschiedene Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass Sorgen vor Zuwanderung tendenziell auch mit der Befürwortung von mehr Grenzkontrollen oder von Einschränkungen des Asylrechts einhergehen (Ivarsflaten 2005; Ford/Mellon 2020).

Der hier geschilderte zentrale Befund aus der Onlinestudie des wissenschaftlichen Stabs des SVR weist darauf hin, dass die Befragten zwischen verschiedenen Gruppen unterscheiden, wenn es um Ausnahmen von der Einbürgerungsvoraussetzung geht, den eigenen Lebensunterhalt ohne Bezug von staatlichen Leistungen zu bestreiten. Während jeweils mehr als vier von zehn Befragten geneigt sind, Ausnahmen für Menschen zu gewähren, die eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren, eine Behinderung haben oder Angehörige pflegen, steht fast die Hälfte Ausnahmen für Rentnerinnen und Rentner, Alleinerziehende und erwerbsunfähige Menschen kritisch gegenüber. Es lässt sich vermuten, dass die Befragten einen bereits erbrachten oder zukünftig erwartbaren wirtschaftlichen Beitrag berücksichtigen, wenn sie mögliche Ausnahmen bewerten. Zudem scheint bei der Beurteilung eine implizite Bedürfnishierarchie durch, wenn etwa Menschen mit Behinderung eher eine Ausnahme gewährt wird als Erwerbsunfähigen oder Alleinerziehenden. Darüber hinaus wird deutlich, dass Sorgen über Zuwanderung sich auch auf die Bereitschaft auswirken, vulnerablen Gruppen eine Ausnahme bei der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung zu gewähren.

3 Benachteiligung von Frauen und Menschen mit Behinderung?

Im bisherigen Staatsangehörigkeitsrecht hatten Ausländerinnen und Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllten, darunter ausreichende Sprachkenntnisse (entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), gewisse Voraufenthaltszeiten und das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Außerdem wurde von ihnen erwartet, dass sie ihren Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienan-

gehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestreiten konnten oder zumindest diese Inanspruchnahme „nicht selbst zu vertreten“ hatten (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG). Diese Regelungen sollten sicherstellen, dass die voraussetzungsvolle Beteiligung an demokratischen Institutionen möglich ist (vgl. Gärditz 2013: 129–130).

Bisher erlaubte die Ausnahmeregelung bei der Lebensunterhaltssicherung die Anspruchseinbürgerung auch dann, wenn besondere Belastungen wie Behinderung, Pflege von Angehörigen oder der Status als alleinerziehendes Elternteil eine vollumfängliche Erwerbstätigkeit verhinderten. Die Neufassung des Staatsangehörigkeitsrechts begrenzt die Ausnahmen auf wenige Gruppen (s. Kap. 1). Im Folgenden werden die Gefahren einer mittelbaren bzw. unmittelbaren Benachteiligung beim Zugang zur Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung für bestimmte Gruppen dargestellt. Als Beispiel dienen zwei vulnerable Gruppen: Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung.¹⁴

Alleinerziehende Ausländerinnen und Ausländer

Aus intersektionaler Perspektive¹⁵ wird deutlich, dass alleinerziehende Zugewanderte von mindestens zwei Risikofaktoren betroffen sind. Sowohl ihr Migrationshintergrund als auch ihre Rolle als alleinerziehendes Elternteil können sich negativ auf ihre Arbeitsmarktchancen auswirken und das Armutsrisiko erhöhen (vgl. Bundesregierung 2021: 478). Generell sind Mütter deutlich häufiger alleinerziehend als Väter.¹⁶ Im Jahr 2023 lebten 635.000 alleinerziehende Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, mehr als acht von zehn von ihnen waren Frauen. Damit fällt der Anteil an Müttern in dieser Gruppe fünf Prozentpunkte höher aus als unter deutschen Staatsangehörigen (84,4 gegenüber 79,4 %; vgl. Statistisches Bundesamt 2024b).

Dass vor allem weibliche Zugewanderte mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die allein für die

14 Weitere Gruppen von Betroffenen werden bei Tarik Tabbara diskutiert (vgl. A.Drs. 20(4)349 I).

15 Die intersektionale Forschung untersucht Interdependenzen zwischen mehreren Ungleichheitsdimensionen wie Geschlecht, Migrationshintergrund oder Familienstand, um zu erfassen, inwiefern sie Ungleichheitsrisiken abfedern oder auch befördern können (vgl. Winker/Degele 2009).

16 Im Jahr 2023 waren etwa 81 Prozent aller Alleinerziehenden in Deutschland (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) Mütter (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a, s. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-4-Ir-familien.html, 31.05.2024).

Sorgearbeit zuständig sind, besonderen Risiken geringerer Teilhabe ausgesetzt sind, verdeutlicht auch die Arbeitsmarktstatistik. So waren im Jahr 2022 neun von zehn Alleinerziehenden, die Grundsicherung bezogen, Mütter (BA 2023a, Tab. 5.4).¹⁷ Unter den leistungsberechtigten Alleinerziehenden hatten 42,5 Prozent eine ausländische Staatsangehörigkeit (ebd.). Zudem ist die Gruppe der alleinerziehenden Ausländerinnen und Ausländer in den letzten Jahren stark gewachsen. Im Jahr 2020 bezogen gut 158.000 alleinerziehende Zugewanderte Leistungen nach dem SGB II, während es 2022 nahezu 222.000 waren. Das entspricht einem Anstieg um 40 Prozent.

Auch mit dem Migrationshintergrund gehen Risiken einher, die eine Arbeitsmarktintegration erschweren können. So zeigt etwa ein bundesweites Feldexperiment, dass Kindertagesstätten auf Anfragen seltener reagierten, wenn die Eltern türkische Namen trugen. Die Antworten an diese Eltern waren zudem von durchschnittlich geringerer Qualität als die Antworten an Eltern mit deutsch klingenden Namen: So enthielten sie seltener ein unmittelbares Angebot für einen Kita-Platz und waren insgesamt weniger informativ (vgl. Hermes et al. 2023). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Kinder von Zugewanderten aufgrund von herkunfts begründeten Diskriminierungen schwerer Zugang zu Betreuungseinrichtungen finden. Gerade alleinerziehende Zugewanderte – fast ausschließlich Mütter – tragen somit ein höheres Risiko, keine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, nur in Teilzeit beschäftigt zu sein oder mit einiger Verspätung in den Arbeitsmarkt einzutreten. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestreiten zu können. Vergleichbare Studien, die Bewerbungsverfahren bei Arbeits- oder Ausbildungsstellenbesetzungen untersuchen, kommen zu ähnlichen Diskriminierungsbefunden und deuten auf Barrieren hin, die eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung erschweren bzw. verzögern (vgl. Schneider/Yemane/Weinmann 2014; Polavieja et al. 2023). Hinzu kommt häufig, dass Zugewanderte mit den hiesigen Strukturen frühkindlicher Bildung we-

niger vertraut sind (vgl. SVR-Forschungsbereich 2013; Huebener et al. 2023).

Ausländerinnen und Ausländer mit Behinderung

Auf den Ausschluss vieler Ausländerinnen und Ausländer mit Behinderungen von der Anspruchseinbürgerung hat im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen kritisch hingewiesen: Er betreffe „zunächst Menschen mit Behinderungen, denen es aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich ist, einer lebensunterhaltssichernden Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen und deshalb Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Bürgergeld beziehen. Es betrifft aber auch voll erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung und weiterer Vermittlungshemmnisse trotz intensiver Arbeitssuchebemühungen [sic!] keine Arbeit finden oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen und deshalb (aufstockend) Bürgergeld beziehen müssen“ (ADrs. 20(4)349 D: 2-3).

Die Arbeitsmarktstatistik zeigt, dass schwerbehinderte Menschen häufiger und länger arbeitslos sind als Menschen ohne Behinderung. Ihnen gelingt es seltener als nicht Schwerbehinderten, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen – und dies, obwohl sich unter schwerbehinderten Arbeitslosen anteilig etwas mehr Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung finden als unter nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen, sie also besser qualifiziert sind (BA 2023b). Unter den arbeitslosen Schwerbehinderten besaßen im Jahr 2022 über 24.000 keine deutsche Staatsangehörigkeit, was einem Anteil von 14,7 Prozent entspricht (BA 2023c, Tab. 4.2). Auch quantitativ handelt es sich also um eine bedeutende Gruppe.

Es lässt sich vermuten, dass neuzugewanderte Menschen mit Behinderungen höhere Barrieren beim Arbeitsmarktzugang vorfinden, weil ihr Zugang zu Integrations- bzw. Berufssprachkursen erschwert ist

¹⁷ Dass spezifische Familienkonstellationen zur Reproduktion sozialer Ungleichheiten beitragen, ist in den letzten Jahren verstärkt in den Blick der Forschung gerückt (McLanahan/Percheski 2008; Fasang/Aisenbrey 2022).

oder solche Kurse erst mit Verzögerung besucht werden können. Interessenvertretungen bemängeln etwa, dass das Angebot an Kursen für Menschen mit bestimmten Sinnesbeeinträchtigungen (insbesondere beim Sehen und Hören) unzureichend ist und es keine spezialisierten Angebote für Ausländerinnen und Ausländer mit Lernbehinderung gibt (Handicap International 2023; vgl. auch BT-Drs. 19/27553). Deutlich wird, dass sich auch in dieser Gruppe zwei Ungleichheitsrisiken – Migrationshintergrund und Behinderung – verbinden, die wiederum zu spezifischen Arbeitsmarktrisiken führen.

Beide Personengruppen sind künftig von der Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen und werden damit auf die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung verwiesen. Dies bedeutet einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Behörden (s. Kap. 4), birgt aber auch das Risiko von Benachteiligungen für die Antragstellenden, da Entscheidungsspielräume „ein besonderes Risiko für das implizite Einsickern unsachlicher Erwägungen“ (Gärditz 2013: 123, Fn. 245) bieten.¹⁸ Ob eine Benachteiligung im juristischen Sinne vorliegt, wäre im konkreten Einzelfall zu dokumentieren; sowohl in der Sachverständigenanhörung als auch in einzelnen Abhandlungen wurden allerdings Bedenken vorgebracht, dass die Ermessensentscheidung Spielraum dafür lässt (vgl. Berlitz 2024: 62; ADRs. 20(4)349 I; ADRs. 20(4)349 D).

4 Zusatzaufwand durch mehr Ermessenseinbürgerungen für ohnehin überlastete Behörden?

Zwischen 2010 und 2018 wurden im Mittel jährlich 109.000 Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert, womit die Einbürgerungsquote durchgängig unter dem europäischen Durchschnitt lag (vgl. SVR

2024: 201).¹⁹ In den Folgejahren wurden deutlich mehr Einbürgerungen gezählt, was zunächst auf ein vermehrtes Einbürgerungsinteresse von britischen Staatsangehörigen (sog. Brexit-Sondereffekt) zurückzuführen war, inzwischen jedoch vor allem durch Einbürgerungen von syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen zu erklären ist (vgl. Statistisches Bundesamt 2024d). So sanken die Einbürgerungszahlen nach dem Brexit-Sondereffekt im Jahr 2020 wieder auf 109.900, um in den Folgejahren auf 131.600, 168.800 bzw. 200.100 zu steigen, was Zuwachsraten von 19 bzw. 28 Prozent entspricht (ebd.). Aktuelle Prognosen und erste Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter deuten darauf hin, dass dieser Trend sich in den nächsten Jahren fortsetzen wird (vgl. Gülzau/Schneider 2023).²⁰

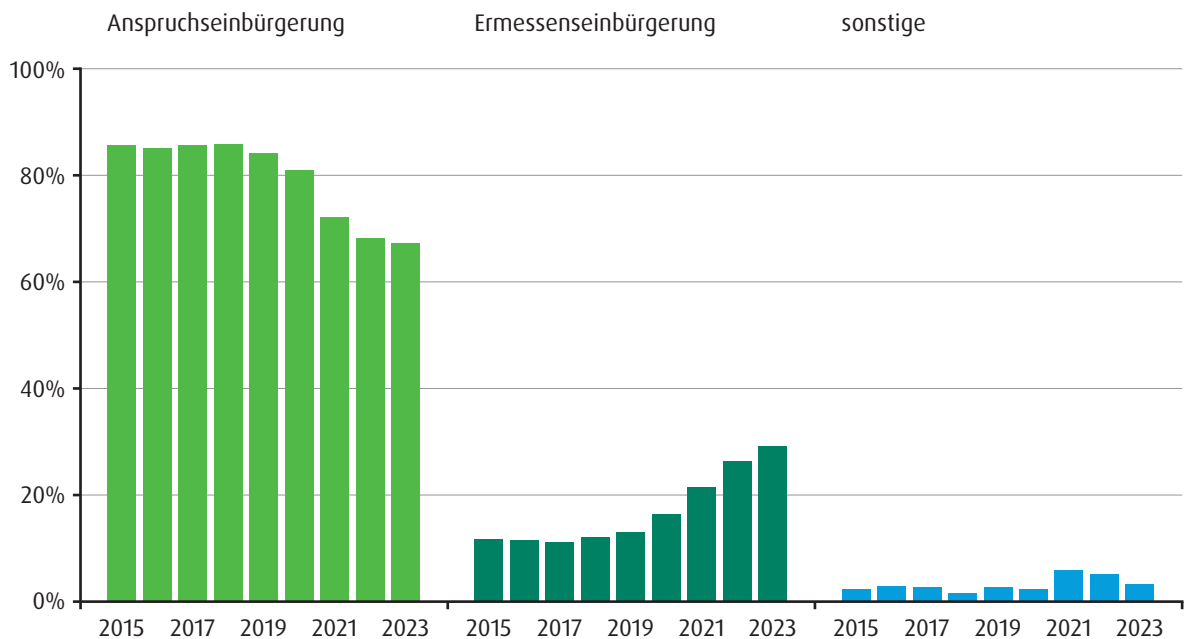
Das zunehmende Antragsvolumen trifft auf Einbürgerungsbehörden, die angesichts des Fachkräftemangels, unzureichender Digitalisierung und komplexer Verfahren ungenügend vorbereitet sind (vgl. Courtman/Schneider 2021). So ist durch Studien in Ausländerbehörden, die in einigen Kommunen auch für Einbürgerungen verantwortlich sind, bekannt, dass sowohl die Arbeitsbelastung als auch die Aufgaben aus Sicht der Mitarbeitenden deutlich zugenommen haben (vgl. Brosel/Beres/Janssen 2022; Schlee/Schammann/Münch 2023). Diese Belastungen lassen sich nicht nur in Umfragen feststellen, sondern sie können auch an langen Wartezeiten, offenen Einbürgerungsanträgen und vermehrten Untätigkeitsklagen abgelesen werden (vgl. Schneider/Tonn 2024). Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Einbürgerungsanträgen lag einer Umfrage zufolge in Städten wie Essen, Hamburg oder München zuletzt bei rund einem Jahr, andere Städte wie Bremen oder Stuttgart geben sogar eine Bearbeitungsdauer von 1,5 Jahren an. Dieselbe Umfrage zeigt, dass in den befragten 22 Einbürgerungsbehörden im März 2023 über 115.000 of-

18 Solche unsachlichen Erwägungen könnten beispielsweise aus einem bestimmten regional vorherrschenden politischen Klima oder sich wandelnden parteipolitischen Mehrheiten resultieren. Auf diese Gefahr weisen beispielsweise empirische Untersuchungen von Asylentscheidungen hin (vgl. Schneider/Segadlo/Leue 2020; Gundacker/Kosyakova/Schneider 2024). Außerdem entsteht für Betroffene eine zunehmende „Verwaltungsbelastung“ (vgl. Herd et al. 2023), da sie die Erfolgsaussichten und notwendigen Verfahrensschritte einer Ermessenseinbürgerung schlechter abschätzen können als dies bei Anspruchseinbürgerungen der Fall war. Diese Unsicherheit kann dazu führen, dass Betroffene ihre Einbürgerungsabsicht aufschieben oder aufgeben.

19 Dieser Befund wird im Gesetzentwurf auch explizit als ein wichtiger Ausgangspunkt für die Reform genannt (vgl. BT-Drucksache 20/9044: 1).

20 Die Prognosen sind mit Unsicherheit behaftet, da es kaum Datenquellen gibt, die Informationen zu allen Einbürgerungsvoraussetzungen beinhalten (vgl. Harder et al. 2023; Niehues/Tanis 2023).

Abb. 3 Einbürgerungen nach Rechtsgrundlage



Anmerkung: Aufgrund von Rundungen können die Gesamtsummen von 100 Prozent abweichen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024c); Darstellung und Berechnung: wissenschaftlicher Stab des SVR

fene Anträge vorlagen (vgl. Thieme/Ghelli 2023). Dieser Einbürgerungstau wird durch weitere Erhebungen bestätigt. So sind allein in Hessen derzeit 28.400 Einbürgerungsanträge anhängig (vgl. Tinç 2024), in Berlin sogar über 40.000 (Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 19/17062). Die Antragsspitzen, die sich durch die Liberalisierung im Staatsangehörigkeitsrecht erwarten lassen, sind dabei noch nicht berücksichtigt.

In dieser Situation ist zu erwarten, dass die beschriebene Änderung der Voraussetzung, den eigenen Lebensunterhalt sichern zu können, zu einer Verschiebung bei den „Einbürgerungsarten“ und zu mehr Ermessenseinbürgerungen führt, da den oben genannten Personengruppen nur noch diese Option offensteht. Obwohl es nicht möglich ist, die

genaue Anzahl der Betroffenen zu bestimmen, da immer die Gesamtheit der Einbürgerungsvoraussetzungen berücksichtigt werden muss, handelt es sich insgesamt um quantitativ bedeutende Gruppen. Diese Entwicklung würde voraussichtlich auch zu einer weiteren relativen Zunahme von Ermessenseinbürgerungen gegenüber den sonstigen Einbürgerungswegen führen (Abb. 3). So wurden im Jahr 2023 67,4 Prozent der Einbürgerungen als Anspruchseinbürgerung vollzogen, Ermessenseinbürgerungen machten 29,3 und sonstige Einbürgerungen 3,3 Prozent aus.²¹

Da Ermessenseinbürgerungen häufig „anspruchsvoll und verhältnismäßig aufwändig“ (Courtman/Schneider 2021: 63) sind, bedeuten sie für Behörden einen „Prüfungsmehraufwand“ (BR-Drs. 438/1/12: 6).²²

21 Unter sonstige Einbürgerungen fallen insbesondere sog. Wiedergutmachungsfälle von NS-Verfolgten (§ 15 StAG und Art. 116 Abs. 2 GG) sowie Auslandseinbürgerungen (§§ 13, 14 StAG).

22 Es gibt zudem Hinweise darauf, dass Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Ermessensentscheidungen als „Hochrisikoprojekt“ (Schlee/Schammann/Münch 2023: 42) wahrnehmen, insbesondere wenn klare Richtlinien fehlen. Als unsicher empfundene Arbeitsprozesse können zu Frustration führen und den Fachkräftemangel verschärfen. Zudem könnte die emotionale Belastung der Angestellten steigen, wenn sie in langwierige und komplexe Einbürgerungsverfahren mit vulnerablen Gruppen involviert sind.

Diese zusätzliche Belastung würde sich in der aktuellen Lage voraussichtlich in längeren Bearbeitungs- und Wartezeiten für alle Antragstellenden niederschlagen. Gleichzeitige Entlastungen, etwa durch die entfallende Prüfung der Aufgabe der bestehenden Staatsangehörigkeit, könnten angesichts des beschriebenen Mehraufwands verpuffen. Hinzu kommt ein zweiter Faktor: Der erhebliche Prüfungsmehraufwand dürfte in einigen Bundesländern vor allem auf der Ebene mittlerer, oberer oder oberster Landesbehörden entstehen. Denn vielfach sind solche Behörden für die Durchführung des Verfahrens zur Ermessenseinbürgerung zuständig (so in Thüringen das Landesverwaltungsamt); in anderen Fällen müssen sie Teilprüfungen übernehmen, da sie zur Entscheidung der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zustimmungspflichtig sind (so das Innenministerium in Baden-Württemberg).²³ In diesen Fällen kann der Aufwand gleich an mehreren Stellen wachsen.

5 Fazit

Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StARModG) soll „der Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft (...) vereinfacht und beschleunigt werden“ (BT-Drs. 20/9044: 18). Hierfür nimmt das Gesetz bedeutende Liberalisierungen vor: Unter anderem werden die Voraufenthaltszeiten erheblich verringert und Mehrstaatigkeit wird grundsätzlich hingenommen. Zugleich haben – wie der SVR in seinem Jahresgutachten 2024 konstatiert – etliche Gruppen „nun keinen Anspruch mehr auf Einbürgerung, wenn sie Sozialleistungen beziehen, beispielsweise Alleinerziehende und Pflegende, die wegen Betreuungsaufgaben nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke, Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Rentner und Rentnerinnen, die nicht als ‚Gastarbeiter‘ und ‚Gastarbeiterinnen‘ nach Deutschland gekommen sind. In den beiden erstgenannten Gruppen sind Frauen klar überrepräsentiert“ (SVR 2024: 198). Diese vulnerablen Gruppen sind

künftig von der Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen und müssen den Weg über die Härtefallregelung der Ermessenseinbürgerung nehmen.

Der SVR-Policy Brief zeigt, dass die Bevölkerung hinsichtlich der bisherigen Ausnahmeregelungen gespalten ist. Insbesondere Menschen, die sich grundsätzlich Sorgen über die Zuwanderung machen, betrachten Ausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung kritisch. Gleichzeitig ist aber auch die Bereitschaft vorhanden, bestimmten Gruppen Ausnahmen zu ermöglichen, wie die Online-Befragung gezeigt hat (s. Kap. 2). Unterstützung erhalten Auszubildende, Studierende und Personen, die Angehörige pflegen. Während hier davon ausgegangen werden kann, dass der Leistungsbezug eher eine vorübergehende Erscheinung ist, lässt sich gegenüber Menschen mit Behinderung, Rentnerinnen und Rentnern, Alleinerziehenden und Erwerbsunfähigen eine implizite Bedürfnishierarchisierung erkennen: Diesen Gruppen würden die Befragten in unterschiedlichem Maß, jedoch seltener, Ausnahmen gewähren. Zwar hat sich das Staatsangehörigkeitsrecht längst von verhaltensunabhängigen Zugangskriterien, insbesondere der reinen ‚Vererbung‘ durch Blutsverwandtschaft, gelöst. Auch legt die Bevölkerung mittlerweile größeren Wert auf verhaltensabhängige Merkmale, die potenziell von den Zugewanderten selbst beeinflusst werden können, wie Sprachkenntnisse oder die Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. SVR 2021: 110–115). Der Bedeutungszuwachs für das Merkmal der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann allerdings zu erheblichen Härten für vulnerable Gruppen führen.

Die ambivalente Einstellung der Bevölkerung insgesamt spiegelt damit in gewisser Weise den Interessenskonflikt, der sich im Zuge der parlamentarischen Beratungen zur Reform zwischen verschiedenen Sichtweisen selbst innerhalb der Regierungsfaktionen gezeigt hat. Zu vermuten ist, dass bei großen Teilen der Bevölkerung die Einbürgerung als Migrationsanreiz verstanden wird. Darauf deutet auch die prominente Rolle von Sorgen über die Zuwanderung hin. Hier sollte zukünftig deutlicher kommuniziert werden, dass die Einbürgerung weiterhin an durch-

²³ Vgl. <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/inneres/hoheitsangelegenheiten/einbuengerung-1> (17.05.2024) bzw. https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20200811_VwV_ZustStAR.pdf (17.05.2024).

aus anspruchsvolle Voraussetzungen gekoppelt ist und nur jenen Menschen den demokratiepolitisch gebotenen Weg zur politischen Teilhabe eröffnet, die sich bereits seit längerem und mit einer dauerhaften Perspektive im Land befinden (vgl. Gärditz 2013: 118, Fn. 231).

Die exemplarische Untersuchung zweier spezifischer Gruppen, die negativ von der Rechtsänderung betroffen sind, weil es ihnen oft nicht möglich ist, den eigenen Lebensunterhalt vollständig zu sichern, veranschaulicht auch, wie groß ihre Zahl ist. Gleichzeitig sind unter den Alleinerziehenden und Menschen, die Angehörige pflegen, vor allem Frauen betroffen, da sie deutlich stärker in die Sorgearbeit eingebunden sind als Männer. Dies hat rechtliche Bedenken hervorgerufen (vgl. Berlitz 2024: 62). Bei Menschen mit Behinderungen sehen mehrere Gutachten sogar die Gefahr einer unmittelbaren Diskriminierung als gegeben (vgl. ebd.; ADRs. 20(4)349 D). Zwar sollen die Betroffenenengruppen gemäß einer Entschließung des Innenausschusses zunächst in den Vorläufigen Anwendungshinweisen (VAH-StAG) und schließlich in einer überarbeiteten Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) explizit als Härtefälle im Rahmen der Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 Abs. 2 StAG berücksichtigt werden. Jedoch sind erstere nicht bindend und letztere wurden trotz zahlreicher Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht seit über zwanzig Jahren nicht mehr aktualisiert. Solange sich die Überarbeitung verzögert, sind Ermessenseinbürgerungen der bisherigen Rechtsprechung folgend daher weiterhin „restriktiv zu handhaben“ (BT-Drs. 20/4970: 34).

Neben der zügigen Schaffung von Rechtssicherheit sollten die Neuregelungen im Staatsangehörig-

keitsgesetz evaluiert werden. Dafür sollten auch Daten über die Auswirkungen auf jene Betroffenenengruppen gesammelt werden, die früher unter die Ausnahmeregelung fielen. Zudem sollte der prognostizierte Verwaltungsmehraufwand als Resultat der Reform erfasst werden. Damit könnte sichergestellt werden, dass möglicherweise unbeabsichtigten Auswirkungen zügig und empirisch fundiert entgegen gewirkt werden kann. Ernst zu nehmen – auch vor dem Hintergrund des Gedankens, dass Einbürgerungen zu höherer „Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen“²⁴ beitragen sollen – ist die Gefahr von Ausschlüssen, die einem republikanischen Verständnis von Zugehörigkeit tendenziell zuwiderlaufen. Dabei sind unter jenen Bürgerinnen und Bürgern, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen, stets auch solche, die dieser Unterstützung durch die Solidargemeinschaft unverschuldet bedürfen, und zwar unter Ausländern wie unter Deutschen gleichermaßen. Faktisch steht es nach der Reform nicht mehr in der Macht dieser Menschen, selbst nach hinreichendem Voraufenthalt und Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch zu erwerben. Die Einbürgerung wird dadurch ein Stück weit ‚monetarisiert‘, auch wenn das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht von dem in einzelnen Staaten praktizierten Modellen der „citizenship for sale“ weit entfernt bleibt (vgl. Thierer 2023). Sie werden auf die Ermessensausübung im Rahmen einer anderen Norm verwiesen. Dabei besteht jedoch (noch) keine Rechtssicherheit dahingehend, dass die Einbürgerungsbehörden in Ländern und Kommunen tatsächlich ermessensleitende Vorgaben erhalten.

24 BVerfGE 83, 37: 52, Urteil vom 31. Oktober 1990 (Ausländerwahlrecht I).

Literatur

- BA – Bundesagentur für Arbeit* 2023a: Arbeitsmarkt für Alleinerziehende, Nürnberg.
- BA – Bundesagentur für Arbeit* 2023b: Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2022, Nürnberg.
- BA – Bundesagentur für Arbeit* 2023c: Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung (Jahreszahlen). Deutschland 2022, Nürnberg.
- Berlit, Uwe* 2024: Das Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz – ein erster Überblick, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 44: 2, 59–69.
- Brosel, Judith/Beres, Eric/Janssen, Fabian* 2022: Ausländerbehörden beklagen Überlastung. (<https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/auslaenderbehoerden-ueberlastung-101.html>, 04.04.2024)
- Brubaker, Rogers* 1992: Citizenship and Nationhood in France and Germany, Cambridge.
- Budrich, Edmund* 2023: Streit um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, in: GWP – Gesellschaft. Wirtschaft. Politik, 72: 1, 103–109.
- Bundesregierung* 2021: Lebenslagen in Deutschland. Sechster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Courtman, Nicholas/Schneider, Jan* 2021: Erfolgsfaktoren einer gelingenden Einbürgerungspraxis. Expertise für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin.
- Fachverbände für Menschen mit Behinderung* 2023: Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 14.06.2023, Berlin.
- Fasang, Anette Eva/Aisenbrey, Silke* 2022: Uncovering Social Stratification: Intersectional Inequalities in Work and Family Life Courses by Gender and Race, in: Social Forces, 101: 2, 575–605.
- Fontana, Sina* 2023: Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG). Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 11. Dezember 2023 (ADrs. 20(4)349 B), Berlin.
- Ford, Robert/Mellon, Jonathan* 2020: The Skills Premium and the Ethnic Premium: A Cross-National Experiment on European Attitudes to Immigrants, in: Journal of Ethnic and Migration Studies, 46: 3, 512–532.
- Gärditz, Klaus Ferdinand* 2013: Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, in: Walter, Christian/Gärditz, Klaus Ferdinand/Pünder, Hermann (Hrsg.): Repräsentative Demokratie in der Krise? Referate und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Kiel vom 3. bis 6. Oktober 2012, Berlin, 49–163.
- Gülzau, Fabian* 2023: Wer soll eingebürgert werden? Ergebnisse eines Vignettenexperiments zu Einbürgerungspräferenzen, SVR-Kurzinformation 2023-7, Berlin.
- Gülzau, Fabian/Schneider, Jan* 2023: Update: Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger. Projektion des Einbürgerungsaufkommens syrischer Staatsangehöriger, SVR-Kurzinformation 2023-3, Berlin.
- Gundacker, Lidwina/Kosyakova, Yuliya/Schneider, Gerald* 2024: How Regional Attitudes towards Immigration Shape the Chance to Obtain Asylum: Evidence from Germany, in: Migration Studies, Online First, 1–20. (<https://doi.org/10.1093/migration/mnae002>, 03.04.2024)
- Hailbronner, Kay/Gnatzy, Thomas* 2022: Unterhaltsfähigkeit (Abs. 1 S. 1 Nr. 3), in: Hailbronner, Kay/Kau, Marcel/Gnatzy, Thomas/Weber, Ferdinand (Hrsg.): Staatsangehörigkeitsrecht, München (Online-Ausgabe).
- Handicap International e. V.* 2023: Stellungnahme von Handicap International e. V. und der Selbstvertretungsgruppe geflüchteter Menschen mit Behinderungen *NOW! Nicht Ohne das Wir* zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, Berlin.
- Harder, Niklas/Herpell, Mathis/Khalil, Samir/Orlova, Alexandra* 2023: Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Mehr Einbürgerungen durch verkürzte Wartezeiten?, DeZIM.insights 12, Berlin.
- Hermes, Henning/Lergetporer, Philipp/Mierisch, Fabian/Peter, Frauke/Wiederhold, Simon* 2023: Discrimination on the Child Care Market:

A Nationwide Field Experiment, CESifo Working Papers 10368, München.

Herd, Pamela/Hoynes, Hilary/Michener, Jamila/Moynihan, Donald 2023: Introduction: Administrative Burden as a Mechanism of Inequality in Policy Implementation, in: RSF: The Russell Sage Foundation Journal of Social Sciences, 9: 5, 1-30.

Huebener, Mathias/Schmitz, Sophia/Spieß, Katharina/Binger, Lisa 2023: Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive, Berlin.

ifas 2023: SOEP-Core – 2021. Personenfragebogen, Stichproben A-L3, M1-M2 + N-Q, in: SOEP Survey Papers 1195: Series A – Survey Instruments (Erhebungsinstrumente), Berlin.

Ivarsflaten, Elisabeth 2005: Threatened by Diversity: Why Restrictive Asylum and Immigration Policies Appeal to Western Europeans, in: Journal of Elections, Public Opinion and Parties, 15: 1, 21-45.

Kitschelt, Herbert/McGann, Anthony J. 1997: The Radical Right in Western Europe: A Comparative Analysis, Ann Arbor.

Kohler, Ulrich/Post, Julia C. 2023: Welcher Zweck heiligt die Mittel? Bemerkungen zur Repräsentativitätsdebatte in der Meinungsforschung, in: Zeitschrift für Soziologie 52: 1, 67-88.

Levanon, Asaf/Lewin-Epstein, Noah 2010: Grounds for Citizenship: Public Attitudes in Comparative Perspective, in: Social Science Research, 39: 3, 419-431.

Manhart, Manuel 2012: Wirtschaftliche Hürden für Einbürgerungsbewerber, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 7, 239-245.

McLanahan, Sara/Percheski, Christine 2008: Family Structure and the Reproduction of Inequalities, in: Annual Review of Sociology, 34, 257-276.

Niehues, Wenke/Tanis, Kerstin 2023: Einbürgerungspotenziale bei Geflüchteten in Deutschland, BAMF-Forschungsbericht 49, Nürnberg.

Polavieja, Javier G./Lancee, Bram/Ramos, María/Veit, Susanne/Yemane, Ruta 2023: In Your Face: A Comparative Field Experiment on Racial Discrimination, in: Socio-Economic Review, 21: 3, 1551-1578.

Raijman, Rebeca/Davidov, Eldad/Schmidt, Peter/Hochman, Oshrat 2008: What Does a Nation Owe

Non-Citizens? National Attachments, Perceptions of Threat and Attitudes towards Granting Citizenship Rights in a Comparative Perspective, in: International Journal of Comparative Sociology, 49: 2-3, 195-220.

Reeskens, Tim/van Oorschot, Wim 2017: Conceptions of Citizenship and Tolerance towards Immigrants: A Comparative Study of Public Opinion Data, in: Banting, Keith/Kymlicka, Will (Hrsg.): The Strains of Commitment: The Political Resources of Solidarity in Diverse Societies, Oxford, 178-198.

Schlee, Thorsten/Schammann, Hannes/Münch, Sybille 2023: An den Grenzen? Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag, Gütersloh.

Schneider, Gerald/Segadlo, Nadine/Leue, Miriam 2020: Forty-Eight Shades of Germany: Positive and Negative Discrimination in Federal Asylum Decision Making, in: German Politics, 29: 4, 564-581.

Schneider, Jan/Tonn, Stephanie 2024: Der Umgang mit Untätigkeitsklagen im Einbürgerungsverfahren, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 44: 2, 69-76.

Statistisches Bundesamt 2024a: Haushalte und Familien. Lange Reihe für Familien und Familienformen, Wiesbaden. (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-4-lr-familien.html, 03.04.2024)

Statistisches Bundesamt 2024b: Alleinerziehende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten sowie Typ des Alleinerziehenden, Sonderauswertung des Mikrozensus 2023 (erste Ergebnisse), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024c: Einbürgerungsstatistik, Einbürgerungen von Ausländern, Deutschland insgesamt, Geschlecht, Rechtsgrundlagen, Einbürgerungsart, Jahr (Datencube: 12511BJ007), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024d: 200.100 Einbürgerungen im Jahr 2023, Pressemitteilung Nr. 209 vom 28. Mai 2024. (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/05/PD24_209_125.html, 29.05.2024)

SVR-Forschungsbereich 2013: Hürdenlauf zur Kita. Warum Eltern mit Migrationshintergrund ihr Kind seltener in die frühkindliche Tagesbetreuung schicken, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2014: Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Ausmaß, Ursachen und Handlungsempfehlungen, Berlin.

SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2018: Stabiles Integrationsklima in der Integrationsrepublik Deutschland. SVR-Integrationsbarometer 2018, Berlin.

SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahrgutachten 2021, Berlin.

SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration 2023: SVR-Positionspapier zur Weiterentwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 23.11.2023, Berlin.

SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024: Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die

Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahrgutachten 2024, Berlin.

Thieme, Sophie/Ghelli, Fabio 2023: Mehr Einbürgerungen, noch mehr Anträge. (mediendienst-integration.de/artikel/mehr-einbuengerungen-noch-mehr-antraege.html, 04.04.2024)

Thierer, Johannes 2023: Deutschlands goldener Pass? Zur geplanten Verschärfung der ökonomischen Voraussetzungen für die Einbürgerung, in: Verfblog, 2023/5/27. (<https://verfassungsblog.de/deutschlands-goldener-pass/>, 05.06.2024)

Tinç, Timur 2024: Das lange Warten auf den deutschen Pass, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.02.2024.

Winker, Gabriele/Degele, Nina 2009: Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Einstellung zur Lebensunterhaltssicherung.....	9
Abb. 2	Einstellung zur Lebensunterhaltssicherung in Abhängigkeit von Sorgen über Zuwanderung.....	11
Abb. 3	Einbürgerungen nach Rechtsgrundlage	15

Verzeichnis der Info-Boxen

Info-Box 1	Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung.....	7
Info-Box 2	Onlinestudie.....	10

Abkürzungsverzeichnis

ALLBUS	Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StARModG	Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts
StAR-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht
SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
VAH-StAG	Vorläufige Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz

Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Gestaltung

KALUZA+SCHMID Studio GmbH

SVR-Policy Brief 2024-1

ISSN (Online) 2747-755X

© SVR gGmbH, Berlin 2024

Die Autoren

Dr. Fabian Gülzau

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Dr. Jan Schneider

Leiter des Bereichs Forschung

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Hans Vorländer (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Leyendecker (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Birgit Glorius, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Winfried Kluth, Prof. Dr. Matthias Koenig, Prof. Sandra Lavenex, Ph.D., Prof. Panu Poutvaara, Ph.D.

Der wissenschaftliche Stab unterstützt den Sachverständigenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und betreibt darüber hinaus eigenständige, anwendungsorientierte Forschung im Bereich Integration und Migration. Dabei folgt er unterschiedlichen disziplinären und methodischen Ansätzen. Die Forschungsergebnisse werden u. a. in Form von Studien, Expertisen und Policy Briefs veröffentlicht.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de